

Satzung

des Fördervereins der Boschetsrieder Grundschule e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Boschetsrieder Grundschule e.V."
 - im Folgenden "Verein" genannt -
 - Der Verein benutzt die Abkürzung "FV Boschetsrieder GS e.V."
 - z.B. bei Überweisungsträgern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der staatlichen Grundschule Boschetsrieder Straße 35, München durch Förderung der Beziehungen zwischen der Schule, ihren Schülern, den Eltern, ihren ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule, die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen, zur Verbesserung der Ausstattung der Schule beizutragen und sie in ihrer kulturellen Arbeit und Bildungsauftrag zu begleiten.
Dazu zählen insbesondere
 - Förderung der Bildung und Erziehung
 - Kauf von Musikinstrumenten
 - Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund
 - Zuwendungen an SchülerInnen oder Gruppen im Einzelfall
 - Unterstützung von Schul- und Klassenfahrten
 - Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien, sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - Gestaltung des Außengeländes
 - Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten
 - Ausstattung des Computerbereichs
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Durchführung von Arbeitsgemeinschaften für SchülerInnen zur Förderung der Bildung z.B. Theatergruppe, Forscherecke, Pflanzenforscher durch Ehrenamtliche oder Honorarkräfte des Vereins.
 - Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen mit Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften.
(Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Benachteiligte, für Schüler mit Migrationshintergrund)
 - Unterstützung weiterer Maßnahmen zur Erreichung dieses Zwecks

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen verwirklicht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen. Fördermitglieder haben Anwesenheitsrecht- und Informationsrecht, jedoch kein Rederecht und auch kein Antragsrecht.
2. Jedes Vollmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an allen angebotenen Vereinsveranstaltungen.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins zu achten.
5. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.
6. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der "Öffentlichkeit" – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft/ Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - b) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied anschließend schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann, nach einem Widerspruch, über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied;
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Mail, Schreiben, oder Briefpost) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen.
 - b) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - c) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 - d) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 - e) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand innerhalb seiner Amtszeit nur wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unfähigkeit zur Geschäftsführung abwählen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz geleitet, im Verhinderungsfall von der Vertretung. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der KassenprüferInnen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes, sofern sie ansteht
 - d) die Wahl von zwei KassenprüferInnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, sofern die Wahl ansteht.
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen EhrenmitgliederInnen und BeisitzerInnen
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrags
 - g) die Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) die Änderung der Satzung (Ausnahme 9, Abs. 6)
 - j) die Auflösung des Vereins
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen, bei Bedarf
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei 25% der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
ein/eine Vorsitzende(r)
ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
ein/eine SchatzmeisterIn
sowie bis zu 4 Beisitzer.
Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
Der Vorstand kann nur abgewählt werden, wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unfähigkeit zur Geschäftsführung. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die/ der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/ der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden auf der Vorstandssitzung gefasst und in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung abgegeben haben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Der Vorstand kann durch mehrere BeisitzerInnen ergänzt werden, die durch den Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden durch den Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Gesamtkredits von mehr als 500,- (m.W.: fünfhundert) Euro, sowie bei Arbeitsverträgen mit einer monatlichen Vergütung von mehr als 500,- (m.W.: fünfhundert) Euro, sowie bei überschreiten der übrigen einzelnen Geschäftsvorfälle von mehr als 1.000,- (m.W.: tausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, sie dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Kuratorium

Die Aufgabe des Kuratoriums besteht in der Unterstützung und Beratung des Vereins und seines Vorstandes, sowie in der ideellen Förderung der Schule.

1. Das Kuratorium sollte idealerweise aus dem Vorstand, einem Vertreter des Elternbeirats, dem Schulleiter, sowie einem Vertreter der Lehrerschaft bestehen.
2. Die Mitgliederversammlung legt Aufgaben und Zusammensetzung in einer Geschäftsordnung fest.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke der Grundschule an der Boshetsrieder Str. 35.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Geändert durch die Mitgliederversammlung im Protokoll vom 14.04.2015
München am 14.04.2015

Geändert durch den Vorstand im Vorstandsprotokoll vom 15.05.2015
München am 15.05.2015

Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht München
Registernummer: VR206006

Geändert durch die Mitgliederversammlung im Protokoll vom 16.06.2015
München am 16.06.2015

Vorstand